

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 32.

Dinstag den 16. März

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 371. (2) Nr. 544. ad Nr. 4129.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes. — Mit dem hohen Justiz-Hofdecrete vom 31. December 1846, Nr. 622, wurde dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte auf seinen Bericht vom 31. December 1845, Nr. 9814, worin auf Erlassung einer gesetzlichen Vorschrift um den bei der Entfertigung großjährig gewordener Pupillen sich ergebenden Anständen, und der Ueberfüllung der gerichtlichen Depositencassen mit werthlosen Privaturkunden zu begegnen, angetragen wurde, die nachfolgend beigedruckte Copia des unter dem 1. Mai 1837, 3. 2466, an das k. k. niederösterreichischen Appellationsgericht in Wien erlassenen Hofdecretes die Behandlung alter, in Privaturkunden bestehenden Depositen betreffend, mit dem Auftrage mitgetheilt, den ihm unterstehenden ersten Instanzen in Bezug auf die Behandlung von derlei depositirten Privaturkunden, die in diesem Hofdecrete enthaltene Weisung (jedoch mit Berücksichtigung der allerhöchsten Vorschrift vom 9. November 1841, intimirt durch Hofkanzlei-Decret vom 6. Jänner 1842, Zahl 39,758, hinsichtlich der Frist zur Edictalvorrufung) zugehen zu lassen. — Nebenbei wurde dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß durch die Befolgung dieser Weisung, und der durch das Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1837, intimirt durch das Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar und 22. Mai 1837, Nr. 4323 und 12,487, den Patrimonial-Waisenämmern ertheilten Vorschriften sich die gerügten Anstände bei Entfertigung großjährig gewordener Pupillen, und der Uebelstand wegen Ueberfüllung der gerichtlichen Depositencassen mit werthlosen Privaturkunden von selbst beheben werden, ohne daß es neuer ge-

setzlicher Anordnungen bedürfe. — Von diesen Vorschriften und Weisungen werden sämtliche Gerichtsinstanzen zu ihrer Benehmungswissenschaft hiermit in die Kenntniß gesetzt. — Klagenfurt am 21. Jänner 1847.

Freiherr v. Unterrichter,
Präsident.

Dr. Vincenz Raich,
Vice-Präsident.

Dr. Johann Peter Buzj,
k. k. Appellationsrath.

A b s c h r i f t

des von der k. k. obersten Justizstelle unterm 1. Mai 1837, 3. 2466 an das niederösterreichische Appellationsgericht erlassenen Hofdecretes. — Dem k. k. niederösterreichischen Appellations-Gerichte wird in Erledigung des, wegen Ausdehnung des Heimfälligkeitsrechts auf deponirte Privaturkunden erstatteten Berichts vom 14. Februar 1837, Nr. 13,128, nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit aufgetragen, dem niederösterreichischen Landrechte, dem niederösterreichischen Wechselgerichte und dem hiesigen Magistrate die Belehrung zu ertheilen: — Das dem landesfürstlichen Fiscus, und unter den in den Gesetzen enthaltenen Beschränkungen dem Magistrate der Stadt Wien in Rücksicht der über 32 Jahre alten Depositen zustehende Heimfälligkeitsrecht erstrecke sich nicht auf deponirte Privatschuldbriefe und andere in Geschäften der Privatpersonen errichtete Urkunden. Den Gerichten bleibe jedoch unbenommen, die unbekanntem Eigenthümer der seit 32 Jahren deponirten Urkunden solcher Art zur Erhebung derselben durch Edict aufzufordern und diejenigen dieser Urkunden, welche binnen der Edictalfrist nicht erhoben werden, aus dem Depositencasse zur weiteren Aufbewahrung in die Registratur abgehen zu lassen.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. v. M., Z. 3349, wird ein Abdruck des Verzeichnisses mehrerer von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerter Privilegien zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a m e, Zunahme und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Verlän- gerung.
Sebastian Peinhofser und Georg Puth.	21. Jänner 1847, Z. 1544 61.	Privilegium vom 2. Jänner 1844, auf die Erfindung, aus allen Gattungen Metallen und Metallcompositionen Posamentirarbeiten zu erzeugen.	Auf Ein, d. i. das 4. Jahr.
Johann Lafontaine und Hermann Rabich.	detto.	Privilegium vom 21. December 1843, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Darstellung des künstlichen blauen Ultramarins.	Auf Ein, d. i. das 4. Jahr.
Ludwig Bereghafsky und Franz Mata.	23. Jänner 1847, Z. 2638 114.	Privilegium vom 17. December 1844, auf die Verbesserung in der Mechanik des Fortepiano's, welches dem Fortepianoverfertiger J. M. Schweighofer übertragen worden ist.	Auf Ein, d. i. das 3. Jahr.
Carl Ludwig Müller und Gustav Pfann- fuche.	23. Jänner 1847, Z. 2423 95.	Privilegium vom 2. Jänner 1844, auf die Erfindung und Verbesserung, Stecknadeln mittelst Maschinen zu erzeugen.	Auf Ein, d. i. das 4. Jahr.
Michael Waldmann.	detto.	Privilegium vom 2. Jänner 1844, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Damenhaarscheitel.	Auf Ein, d. i. das 4. Jahr.
Nobile Francesco Giustinian Colin.	detto. Z. 2668 109.	Privilegium vom 24. November 1845, auf die Erfindung in der Construction eines Anometrographen.	Auf Ein, d. i. das 2. Jahr.
Kiekenbach und Fehr.	detto. Z. 2392 104.	Privilegium vom 30. December 1839, auf die Erfindung einer neuen Methode: die Entschälung oder Aushülzung des Reises durch Zerreiben mittelst Mühlsteinen und zugehörigen Triebwerken zu bewirken, welches an Dominik Kiekenbach übertragen worden ist.	Auf zwei, d. i. das 8. und 9. Jahr.

Ferner hat in Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 6. Februar l. J., Z. 4750, Anton Ladein zu Mödling, das Eigenthum des ihm unterm 1. Juli 1842, auf die Verbesserung einer Vorrichtung zur Schnelleffigerzeugung verliehenen Privilegiums laut Urkunde ddo. 16. October 1846, an Joseph Ladein in Baden verkauft. — Laibach am 18. Februar 1847.

3. 355. (3)

K u n d m a c h u n g

Nr. 5735.

wegen Lieferung der erforderlichen Eisenbestandtheile für den Oberbau der Staatseisenbahnen in den Jahren 1847 und 1848.

Für den Oberbau der Staatseisenbahnen sind in den Jahren 1847 und 1848 folgende Eisenbestandtheile erforderlich, und zwar: für die

Südliche Strecke von Gills nach Laibach			Nördliche Strecke von Brünn bis Schirmdorf			
Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner	Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner	
20721	18' lange breitfüßige Schienen	62370	26847	18' lange breitfüßige Schienen	80809	
19767	15' " " "	49615	23109	15' " " "	58004	
164	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	517	235	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	740	
450584	einfache) Hakennägel . . .	2464	557693	einfache) Hakennägel . . .	3050	
5897	doppelte) Hakennägel . . .	37	4675	doppelte) Hakennägel . . .	292	
41448	Nägels mit rundem Querschnitt und konischem Knopf . . .	207	49909	Nägels mit rundem Querschnitt und konischem Knopf . . .	250	
39705	Unterlagsplatten	für die Mittel = Nr. I.	49221	Unterlagsplatten	für die Mittel = Nr. I.	
39705		" den Stoß = " II.	49221		" den Stoß = " II.	
531		" 2fache Wechsel " III.	37		613	" 2fache Wechsel = " III.
9		" 3 " " " IV.	14		42	" 3 " " " IV.
302		ohne Leisten = " V.	20		470	ohne Leisten = " V.
1890		für Wegübersehung = " VI	1512		840	für Wegübersehung = " VI.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf durch eine Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Eisengewerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisengewerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für die Jahre 1847 und 1848 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei der Generaldirection für die Staatseisenbahnen längstens bis 27. März d. J., Mittags um 12 Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Anbieter zu unterziehen hat, sind folgende: — A. Allgemeine Bedingungen. §. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt; dann hat es den Preis in Conv. Münze im Zwanzigguldenfuß für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß darin insbesondere erklärt werden, daß sich der Dfferent den kundgemachten Picitationsbeding-

nissen in allen Puncten unterwerfe, und endlich muß jedes Offert mit dem Tauf- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Dfferenten gefertigt seyn, und den Charakter und Wohnort desselben enthalten. — Für Schienen, dann für Nägel und Unterlagsplatten sind abgefonderte Offerte einzubringen. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, das Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Artikel, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen. — Als Magazine und Lagerplätze sind in nördlicher Richtung die Stationen zu Brünn, Elmütz, Hohenstadt oder böhm. Erübau, und in südlicher Richtung jene zu Mürzzuschlag, Markburg oder Gills bestimmt. — §. 2. Die Ablieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit einem Drittheile längstens bis Ende December 1847, und mit den andern zwei Drittheilen längstens bis

Ende Juli 1843, und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. Wird aber die Abstellung der Oberbaumaterialien in die Magazine nicht zugleich von dem Erzeuger, sondern auf eine andere Weise bewerkstelliget, so muß die Erzeugung einen Monat früher, das ist mit einem Drittheile längstens bis Ende November 1847 und mit den andern zwei Drittheilen längstens bis Ende Juni 1848 zu Stande gebracht werden. Der Beginn der Lieferungen hat übrigens in keinem Falle früher als mit Anfang des Monats Juni 1847 einzutreten. — Hierbei wird bemerkt, daß zwar die theilweise Lieferung innerhalb der obigen Zeit dem freien Willen der Contrahenten überlassen bleibt, daß dieselben jedoch vor dem Beginne der Lieferung, der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen einen Voranschlag zu überreichen haben, in welchem sie angeben, welche Quantität sie während eines Monats anfertigen oder abliefern werden. — §. 3. In sofern eine Lieferung von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zu verpflichten. — §. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unbeachtet. — §. 5. Die Anbote sind auf einem 15 kr. Stempel, versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenerzeugung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Dfferthes für sein Anbot, sowie auch dazu rechtsverbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — §. 8. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Dfferthes, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des

§. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. öst. Kammerprocuratur entscheidet. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt werden. — §. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. — Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Departement ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höheren Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen. — §. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen Beibringung des amtlichen Uebernahmsscheines gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches gegen gestämpelte Quittung, u. z. nach dem Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem Provinzial-Zahlamte, welches der Unternehmer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat. — Die Pläne, in welchen die verschiedenen Oberbaumaterialien dargestellt sind, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen eingesehen werden. — B. Besondere Bedingungen.

a) Für die Lieferung der breitsfüßigen Schienen. §. 11. Die Schienen haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtlichen Zeichnungen, Plan Nr. 1, und durch die hiernach angefertigten Chablone dargestellt ist. Diese Zeichnungen und Chablone, so wie auch eine Stoß- und Mittelplatte, dann ein Hakennagel, mit dem amtlichen Siegel versehen, werden den Eisenwerken ausgefolgt, und ein mit dem Siegel des Gewerkes versehenes Exemplar hiervon wird bei der Generaldirection aufbewahrt werden. — §. 12. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Schienen genau nach diesen Chablons zu liefern, und die Generaldirection behält sich vor, diesermwegen die genaueste Untersuchung vorzunehmen. — Die Schienen müssen gerade, dann auf ihrer ganzen Oberfläche ohne Schweiß- oder Walznäthe, ohne Scharten und Splitter und überhaupt rein seyn; insbesondere aber dürfen sich derlei Mängel am obern Theile der Schienen durchaus nicht vorfinden. Die Auslagsfläche der Schienen muß eben, und die am Fuße befindlichen Kanten müssen genau seyn. Die Schienen erhalten zu ihrer Länge 15 oder 18 Schuh, und wegen der Befestigung zur Vermeidung der Längenverschiebungen erhält jede Schiene in der Fußplatte zwei $8\frac{1}{2}$ Linien lange und $3\frac{1}{2}$ Linien tiefe Einschnitte, in welche beim Aufnageln der Schienen die Hakennägel eingreifen müssen. Diese Einschnitte müssen sich daher genau an ihrer im Plane Nr. 1 in der obern Ansicht der Schienen dargestellten bestimmten Stelle befinden, weil, wenn diese Einschnitte auf eine andere Weise angebracht würden, dieselben nicht zu den Unterlagsplatten paßten. — Bei den 15schuhigen Schienen liegen beide Einschnitte von einer, von einem Ende der Schiene 9' und vom andern 6' entfernten Querlinie gleich weit, nämlich 1 Zoll entfernt, und wenn man die Schienen von der Längenseite ansieht, muß der sichtbare Einschnitt sich rechts von der einerseits 9' und andererseits 6' von dem Schienenende entfernten Querlinie befinden. Bei den 18schuhigen Schienen liegen beide Einschnitte gleich weit, nämlich 1 Zoll vom Mittel der Länge der Schienen entfernt, und wenn man die Schienen von der Längenseite ansieht, muß der sichtbare Einschnitt rechts vom Längenmittel der Schienen liegen. Die Höhe der Schienen muß genau eingehalten werden, und nur in der Breite der Spurfläche und des Schienensfußes, so wie bei der Stärke der Tragrippe werden Unterschie-

de von 4 Punkten nicht beanständet werden. — §. 13. Eine vorzügliche Sorge der Eisenwerke wird darin zu bestehen haben, daß die Schienen die vorgeschriebene Länge erhalten, und bei dem Abschneiden und Zurichten derselben die Enden nicht etwa überhitzt, und dadurch Veranlassungen zu Brüchen gegeben werden. — §. 14 Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht, und die Kanten scharf seyn. — §. 15. Ein Wiener Current-Schuh von diesen Schienen wird beiläufig 17 Wiener-Pfund wiegen. Das genaue Durchschnittsgewicht der 15- und 18schuhigen Schienen für jedes einzelne Werk wird jedoch erst dann durch Abwage festgesetzt werden, wenn einige Schienen genau nach Vorschrift angefertigt seyn werden. Ist auf diese Art das Gewicht bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur insoweit zugestanden, als dieselbe bei den 18schuhigen Schienen nicht über 4 Pfund, und bei den 15schuhigen Schienen nicht über $3\frac{1}{2}$ Pfund mehr oder weniger beträgt. Für das Uebergewicht von mehr als 4 Pfund im erstern und von $3\frac{1}{2}$ Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf keine Vergütung Anspruch zu machen. Die Schienen werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die genannte Gewichtsdifferenz abgenommen und bezahlt. — Sollten Schienen vorkommen, bei welchen sich ein größerer Abgang als von 4 oder $3\frac{1}{2}$ Pfund von dem Durchschnittsgewichte zeigt, so behält sich die Generaldirection vor, dieselben anzunehmen oder zurückzuweisen; die angenommenen werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt. — §. 16. Die Methode bei der Verarbeitung des Roheisens zu Schienen bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch festgesetzt: a) daß die Schienen nur aus Puddlingseisen bestehen dürfen; — b) daß das hierzu verwendete Roheisen von möglichst reiner Qualität seyn muß; — c) daß dem Puddlingseisen zum vollständigen Verfertigen der Schienen wenigstens eine zweimalige Schweißhize gegeben werden muß; — d) daß in Werken, welche zum Roh- oder Kaltbruch gereinigtes Eisen verarbeiten, eine besondere Sorgfalt, und erforderlichen Falles eine noch öftere Schweißhize angewendet werden müsse; — e) daß jede Schiene aus einem Stück erzeugt werden muß, und f) daß jede Schiene mit dem Werkzeichen und mit der Jahreszahl der Erzeugung zu versehen ist. — §. 17. Die Staatsverwaltung behält sich vor, in die Eisenwerke Som-

missäre zu senden, und die Eisenwerke sind verpflichtet, denselben den Erzeugungsproceß ersichtlich zu machen. Die Commissäre werden über die Qualität und Form der Schienen die nöthige Untersuchung vornehmen, wobei vorzugsweise eine Fallprobe in Anwendung gebracht wird. Diese wird in einem Wurfe der Schienen von einer Höhe von 12' auf zwei 10' von einander entfernte feste Unterlagen bestehen. Sollten hierbei einige Schienen brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben vorzunehmen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Erzeugung beanständet. — Uebrigens werden die Commissäre den Eisenwerken auch andere wahrgenommene Mängel oder Gebrechen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen bekannt geben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die General-Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Schienen erwache. — §. 18. Die Uebernahme der Schienen wird vielmehr erst entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazinen, und zwar durch die von der Generaldirection dazu bestimmten Beamten Statt finden. Hierbei werden die Schienen auf die im §. 17 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen und mit den Buchstaben K. K. versehen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weitem Disposition zurückgegeben. Uebrigens sind die Eisenwerke verpflichtet, für die übernommenen Schienen von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insoferne zu haften, als sich an diesen Brüche ergeben, die ihren Grund in der schlechten Qualität des Materials oder in der mangelhaften Verarbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in dem Erfolge der gebrochenen Schienen. — §. 19. Bei der Uebernahme wird ein Protocoll aufgenommen; dasselbe ist von den Lieferanten und von den Uebernahmebeamten zu fertigen, und der Lieferant empfängt einen Uebernahmechein. — h. Für die Lieferung von Unterlagsplatten von Nr. I bis VI. §. 20. Die Unterlagsplatten müssen jene Form erhalten, welche durch die amtlichen Zeichnungen Plan Nr. II bis V und durch die hiernach angefertigten Modelle dargestellt ist. Die mit der amtlichen Bezeichnung

der Generaldirection versehenen Zeichnungen und Modelle werden dem Unternehmer mitgetheilt, und Parien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, werden bei der Generaldirection aufbewahrt. — §. 21. Alle Unterlagsplatten müssen aus einem gewalzten Eisen und aus einem Stücke bestehen, und dürfen in ihrer Oberfläche keine Unebenheiten haben, noch darf die Auslagsfläche für die Schienen geworfen oder gebogen seyn. Die Leiste bei den Mittelplatten Nr. I, dann bei den Unterlagsplatten Nr. III und IV, woran sich der Fuß der Schienen stützt, muß eben und rein seyn, die Löcher für die Nägel müssen genau dieselben Dimensionen und Lage, so wie sie im Plan und Modell angegeben sind, erhalten. Die Platten müssen überhaupt so beschaffen seyn, daß die Schienen genau an der Leiste anliegen, und durch die Nägel vollkommen befestiget werden können. — Das Umbiegen des übergreifenden Theiles an den Platten Nr. II für den Zusammenstoß der Schienen und an den Platten Nr. VI für die Wegübersehungen, welcher in Fig. A. und B. Plan II ersichtlich ist, kann der Lieferant auf beliebige, jedoch der Haltbarkeit des Materials unschädliche Weise bewirken, und dieser muß an beiden Platten-Gattungen diejenige Form erhalten, welche in Fig. A. Plan II ersichtlich und cotirt ist, und der Kern Fig. c. muß nach der ganzen Länge der Platten die Nuth für den Schienensfuß vollkommen ausfüllen. — Da sich der übergreifende Theil bei der Einführung des Schienensfußes in die Nuth um 6'' enden muß, wie es die Fig. B. zeigt, so muß hiezu ein zähes Eisen verwendet werden. Sollte bei der Anarbeitung der übergreifende Theil brechen, so müssen die dadurch unbrauchbar gewordenen Platten durch neue ersetzt werden. — §. 22. Das zu verwendende Eisen muß von solcher Qualität seyn, daß die Platten, wenn man mit einem 10spündigen Hammer darauf schlägt, nicht springen. — §. 23. Damit sich die Unternehmer selbst überzeugen können, daß die Nagelöffnungen gehörig angebracht sind, und die übergreifenden Theile die gehörige Federung besitzen, wird ihnen Behufs der Probe der Platte auch das Modell der einfachen Hakennägel und das Modell von einem Schienensfuß mitgegeben. — §. 24. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in

die Eisenwerke Commissäre abzusenden, welchen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen seyn werden. Die definitive Uebernahme der Unterlagsplatten wird durch eigens hiezu bestellte Beamte entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazinen Statt finden, bei welcher Gelegenheit dieselben nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Form nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — S. 25. Uebrigens sind die Lieferanten verpflichtet, für die übernommenen Platten von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insofern zu haften, als sich an denselben Brüche ergeben, die ihren Grund in der Mangelhaftigkeit des Materials oder der Bearbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in ihrer Verpflichtung zum Ersatze der gebrochenen Platten. — S. 26. Das Gewicht der verschiedenen Platten wird dann bestimmt, wenn einige Stücke nach den Modellen werden angefertigt worden seyn, und es wird dann bei der Uebernahme der Platten ein Gewichtsunterschied von 4 % mehr oder weniger nicht beanständet werden. Die Platten werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf diesen 4 % Unterschied übernommen und bezahlt. — Das Uebergewicht von mehr als 4 % wird nicht bezahlt. — Bei einem größeren als 4 %igen Abgang behält sich die Generaldirection vor, die Platten anzunehmen oder zurückzuweisen, und die angenommenen werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt. — S. 27. Über die gepflogene Uebernahme werden Protocolle aufgenommen, von den Lieferanten und von den Uebernahme-Commissären unterfertigt, und die Lieferanten erhalten Uebernahmebestätigungen. — c. Für die Lieferung der einfachen u. doppelten Hakennägel, dann der Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Kopf. — S. 28. Die Nägel sind genau nach der ämtlichen Zeichnung Plan Nr. VI. und nach dem hiernach angefertigten Modelle zu liefern. — Von den Zeichnungen und Modellen bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Pare bei der Generaldirection, und das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. — S. 29. Die Nägel müssen den Modellen vollkommen entsprechen, und aus zähem Stabeisen angefertigt wer-

den. Damit sich die Lieferanten von der entsprechenden Form der Nägel überzeugen können, wird man ihnen auch eine Chablone übergeben. — S. 30. Das Gewicht eines einfachen Haken Nagels wird beiläufig 17 1/2 Lth., und eines doppelten beiläufig 20 W. Loth betragen. Indessen wird ein Normalgewicht erst dann genau bestimmt werden, wenn von dem Unternehmer mehrere nach der Vorschrift gefertigte Nägel werden beigebracht seyn. — S. 31. Die Generaldirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht aber in den benannten Magazinen, wobei vorzugsweise auf die Zähheit des Materials Rücksicht genommen werden wird. Waltet dieserwegen und auch in Ansehung der Form kein Bedenken ob, so erfolgt die Abwage, auf Grundlage welcher die Bezahlung geleistet werden wird. — Ueber den Uebernahmssact wird, wie schon früher erwähnt, ein Protocoll aufgenommen, und dem Lieferanten ein Uebernahmsschein eingehändigt. — Von der k. k. Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 28. Februar 1847.

3. 370. (2)

Nr. 11046 ad 5686.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen Kammerprocuratur ist eine Actuarstelle mit einem Gehalte von 800 fl. G. M. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. Landes-Gubernium, oder der Lemberger k. k. Kammerprocuratur längstens bis letzten März 1847 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die zurückgelegten juridischen Studien, über die seit Vollendung der Studien verwendete Zeit, ohne Übergehung einer Periode, über die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache und über eine unbescholtene Moralität belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese mit dem höheren Gehalte von jährlichen 800 fl. G. M. verbundene Actuarstelle durch Vorrückung eines Actuars aus der niedern Befoldungsclasse besetzt werden, so hat dieser Concurat auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Actuarstelle

mit der Besoldungsclassen von 700 fl. C. M. zu gelten. — Vom k. k. galizischen Landes-Suber-nium. Lemberg am 23. Februar 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 372. (2) Nr. 82.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zu-gleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht:

Es habe der hiesige Handelsmann Johann Dyßen um die Löschung seiner Firma nachge-sucht.

Diesemnach haben alle Jene, welche aus der Handlungsfirma des Bittstellers allenfalls Rechte erworben und noch Ansprüche zu stellen haben, solche binnen einer Frist von 3 Mona-ten geltend zu machen, als sonst mit der Lö-schung dieser Firma sürgegangen werden würde.

Laibach den 2. März 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 365. (2) ad Nr. 3809.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem landesfürstlichen Bezirks-Com-missariate in Senofetsch ist eine Amtschrei-berstelle 1. Classe mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes und im Falle der graduellen Vorrückung bei demselben einer dadurch offen gewordenen Amtschreiberstelle 2. Classe mit der jährlichen Besoldung von 200 fl. C. M., wird der Concurstermin bis 4. April 1847 festgesetzt. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre documentirten Gesuche, in welchen ihr Stand, Alter, Sprachkenntnisse und der Umstand wegen allfälliger Verwandtschaft mit einem der bei dem obigen Bezirks-Commissariate befindlichen Beamten angegeben seyn muß, im Wege ihrer unmittelbar Vorgesetzten bis zu dem obenbestim-mten Termine bei diesem Kreisamte zu überreichen.

Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 4. März 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 356. (3) Nr. 871.

Licitations-Kundmachung.

Gemäß herabgelangten hohen Präsidial-De-crets vom 3. d. M., 3. 278jp., ist die Vollführung der Conservations-Bauten des hierortigen k. k. Polizei-Directions-Gebäudes bewilliget und an-

befohlen worden, selbe im Licitationswege hintan zu geben. — Die Maurerarbeit ist benöthiget mit

die Maurermaterialien mit	27 fl. 58 kr.
„ Zimmermannsarbeit mit	4 „ 48 „
„ Zimmermanns-Materialien mit	8 „ 10 „
„ Tischlerarbeit mit	5 „ 30 „
„ Schlosserarbeit mit	7 „ 30 „
„ Hafnerarbeit mit	12 „ — „
„ Anstreicherarbeit mit	32 „ 10 „
„ Binderarbeit mit	27 „ 30 „

Zusammen mit 148 fl. 48 kr.

Zu diesem Endzwecke wird am 20. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amte dieser Baudirection eine Minuendo-Licitation abgehal-ten, wozu Bau Lustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder Licitant das 5% Badium über seine Arbeit, um welche er licitiren will, zu Han-den der Licitations-Commission zu erlegen habe. — Von der k. k. Landesbaudirection Laibach am 8. März 1847.

3. 361. (2) Nr. 57.

Verlautbarung.

In Folge hoher Anordnung werden im Laufe dieses Jahres die Pferdprämien-Verthei-lungen für die Provinz Krain auf nachbenannte Tage festgesetzt und abgehalten, nämlich: für den Adelsberger Kreis zu Adelsberg am 4. Mai 1847; für den Laibacher Kreis zu Krainburg am 27. Mai 1847, und für den Neu-städter Kreis zu Wassenfuß am 29. Mai 1847.

Welches den Pferdezüchtern hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. k. inneröfterr. Feschtäl- und Remont. Depart. Posten Sello.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 359. (3) Nr. 11.

Getreide- und Weinzehent-Ver-pachtung.

Bei dem gefertigten Verwaltungsamte werden am 22. März d. J. alle der hierortigen Commenda in den Pfarren Eschernembl, Weinitz und Podsemel gehörigen Zehent-, Gar-ben- und Weinzehente, dann dießfälligen Quar-tese für die weiteren drei Jahre 1847, 1848 u. 1849 durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen. Pacht Liebhaber können die dieß-fälligen Pachtbedingnisse täglich hieramts ein-sehen. — Verwaltungsamte der D. R. D. Com-menda Eschernembl am 24. Februar 1847.